

## HUNDESTEUERSATZUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 24. Juni 1980 folgenden

Beschluss:

Aufgrund der Ermächtigung durch das Finanzausgleichsgesetz und durch das Tiroler Hundesteuergesetz wird erlassen folgende

Verordnung

I.

Wer im Gemeindegebiet der Stadt Lienz einen mehr als 3 Monate alten Hund oder mehrere solcher Hunde hält, gleichgültig ob als Wachhund, in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes oder aus sonstigen Gründen, hat die vom Gemeinderat im Voranschlag jährlich festgesetzte Hundesteuer zu bezahlen. Von der Besteuerung ausgenommen sind lediglich Blindenführerhunde.

II.

Als Hundehalter und Steuerschuldner gilt der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber für alle in seinem Haushalt oder in seinem Betrieb gehaltenen Hunde.

III.

Die Höhe der Hundesteuer wird vom Gemeinderat, gestaffelt nach der Anzahl der gehaltenen Hunde, im übrigen jedoch einheitlich für alle Hunde jährlich bei der Beschlussfassung über den Voranschlag im Rahmen des im Tiroler Hundesteuergesetzes angegebenen Höchstausmaßes festgesetzt.

IV.

Wenn ein Hund nicht das ganze Kalenderjahr gehalten wurde oder wird, ist nur der aliquote Teil der Hundesteuer zu bezahlen. Angefangene Monate sind voll zu verrechnen. Die Vorschreibung oder Rückerstattung der Hundesteuer erfolgt in solchen Fällen jedoch nur dann, wenn der Betrag mindestens 7 Euro<sup>1</sup> beträgt. Eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Steuer erfolgt nur für das Jahr der Abmeldung.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 12.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

V.

Alleinstehende Personen über 60 Jahre, die einen eigenen Haushalt führen, werden von der Hundesteuer für einen Hund auf Antrag zur Gänze befreit. Ein einmaliger, mündlicher Antrag genügt.

VI.

Jeder, der im Gemeindegebiet einen Hund oder mehrere Hunde mit einem Alter von über 3 Monaten hält, ist verpflichtet, dies binnen einem Monat beim Stadtamt (Finanzverwaltung) mit dem aufgelegten Formular zu melden. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, mit dem vorgeschriebenen Formular beim Stadtamt (Finanzverwaltung) abzumelden.

VII.

Die Hundehalter erhalten für jedes Jahr vom Stadtamt für jeden Hund eine Hundemarke zugesandt, die sie dem Hund umzuhängen haben. Die umgehängte Hundemarke gilt als Bestätigung, daß der Hund beim Stadtamt ordnungsgemäß zur Versteuerung angemeldet worden ist, und ermöglicht überdies, den Hundehalter rasch und einfach feststellen zu können, wenn ein Hund entlaufen ist und herrenlos herumirrt.

VIII.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tiroler Hundesteuergesetzes und der Tiroler Landesabgabenordnung.

IX.

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1980 in Kraft, hinsichtlich der Höhe der Hundesteuer für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, aber erst ab 1. Jänner 1981.